

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	Seite
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.08 SN Bundeswehr - o.B, - Nebenbestimmungen! - PDF - 08.12.2021 - TANJA.GERSTMEIER -	3
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.10 SN LWA - DOC - 10.12.2021 - TANJA.GERSTMEIER -	4
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.15 SN RPS - Denkmalpflege Immissionsschutzrechtl. Genehmigung 7 WEA Sulzbach- Laufen-Sulzbach - DOCX - 15.12.2021 - VERENA.ROSANSKI -	6
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.20 SN StraBA pdf komplett mit NB - Immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Anlagen - PDF - 21.12.2021 - VERENA.ROSANSKI -	8
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.21 SN NOW - keine Belange! - EML - 21.12.2021 - TANJA.GERSTMEIER -	24
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.22 SN Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) - keine Belange tangiert! - EML - 22.12.2021 - TANJA.GERSTMEIER -	30
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2021.12.30 SN Brandschutz - Nebenbestimmungen! - PDF - 30.12.2021 - VERENA.ROSANSKI -	32
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.01.05 SN RPS Außenstelle Ellwangen - Nebenbestimmungen! - PDF - 05.01.2022 - TANJA.GERSTMEIER -	34
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.01.19 SN Regionalverband Heilbronn-Franken Körperschaft des öffentlichen Rechts - PDF - 19.01.2022 - TANJA.GERSTMEIER -	37
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.01.19 SN Deutsche Telekom Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahrenf 7 WKA Sulzbach-Laufen - PDF - 19.01.2022 - VERENA.ROSANSKI -	40
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.01.20 SN Stadtverwaltung Gaildorf - EML - 20.01.2022 - TANJA.GERSTMEIER -	42

Inhaltsverzeichnis (2)

Beschreibung	Seite
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.02.22 BaF Vorprüfungsergebnis Sulzbach-Laufen baf ba n v2 16433790203 - PDF - 28.01.2022 - VERENA.ROSANSKI -	44
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.02.02 SN Baurecht f.Fachbeh.(mit Aufl.neu 2019) - DOCX - 02.02.2022 - VERENA.ROSANSKI -	47
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.02.22 DFS Gutachen - BW 12154-11-07.02.2022 - PDF - 07.02.2022 - VERENA.ROSANSKI -	52
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.02,18 SN Luftfahrt Printpost - PDF - 09.02.2022 - VERENA.ROSANSKI -	87
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.03.23 SN Gemeinde Bühlerzell - keine Einwände - EML - 23.03.2022 - TANJA.GERSTMEIER -	95
Dokument: 106.11 - Genehmigungsbedürftige Anlagen - 2022.04.01 SN Netze- odr - keine Belange tangiert! - PDF - 01.04.2022 - VERENA.ROSANSKI -	97



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- Umweltamt
Frau Gerstmeier
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Email: t.gerstmeier@LRASHA.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 // V-228-21-BIA	Herr Golinski	0228 5504-4589	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	08.12.2021

Betreff: **Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihre Email vom 07.12.2021

Sehr geehrte Frau Gerstmeier,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **V-228-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Golinski



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE



**An
Amt 33
- SHA -**

**Landwirtschaftsamt
Jochen Schurg**

Gebäude: Eckartshäuser Str. 41
74532 Ilshofen
Zimmer 0.09
Fon: 07904-7007-3108
Fax: 07904-7007-3100

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: J.Schurg@lrasha.de
www.lrasha.de

Datum: 10.12.2021

Aktenzeichen: 31.1 – 8215.35

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung
hier: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den
Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach
Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076
Heilbronn**

Ihre E-Mail vom 07.12.2021; Az.: 33.2-106.11; Bearbeiterin: Gerstmeier

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wird der Neubau von 7 Windenergieanlagen im Wald geplant. Die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigen keine landwirtschaftlichen Belange. Es bestehen keine Bedenken.

Wir regen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Schurg

Arbeitszeitbedarf: 60 Minuten



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

An das
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 110453
74507 Schwäbisch Hall

Esslingen 15.12.2021
Name Gerhard Schneider
Durchwahl 0711 904-45169
Aktenzeichen 84.2 (Bitte bei Antwort
angeben)

- NUR PER EMAIL -

 **Sulzbach-Laufen-Sulzbach, “Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 7
Windenergieanlagen“
Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange
gem. § 10 BImSchG**

Ihre Email vom 07.12.2021

Sehr geehrte Frau Gerstmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

Nach fachlicher Prüfung sind von Seiten der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**
aufgrund der Vorprägung des Gebiets durch bereits im Umfeld bestehende
Windkraftanlagen und der nur geringen Raumwirkung des Schlosses Schmiedelfeld
keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend zu machen.

Für die **Archäologische Denkmalpflege** deutet der historisch belegte Flurnamen
„Brünst“ auf eine möglicherweise in dem Gebiet abgegangene Siedlungsstelle hin.
Funde oder historische Quellen zur näheren Lokalisierung und archäologischen

Bewertung einer solchen, vermutlich mittelalterlichen Wüstung liegen allerdings bislang nicht vor.

Weiterhin können jedoch im gesamten Maßnahmenbereich im Zuge notwendiger Bodeneingriffe zu berücksichtigende Belange der Archäologie berührt werden, die bislang noch unerkannt geblieben sind. Gegebenenfalls ist gem.

Denkmalschutzgesetz (DSchG) aus heimatgeschichtlichen Gründen eine sachgerechte Dokumentation der angetroffenen archäologischen Zeugnisse sicherzustellen bei denen es sich um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handelt. Aus fachlicher Sicht können daher Bedenken unter der Auflage zurückgestellt werden, dass die genannten archäologischen Sachverhalte in Verbindung mit einem ausdrücklichen Hinweis auf den Umgang mit zufälligen Bodenfunden in die Genehmigung übernommen werden:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Bodeneingriffe archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Schneider



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Landratsamt Schwäbisch Hall
- Bau- und Umweltamt –

im Hause

NUR per Mail: t.gerstmeier@lrasha.de

Straßenbauamt
Fachbereich 1, Verkehrsplanung
Maximilian Herrmann

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74507 Schwäbisch Hall
Zimmer C 3.09

Fon: 0791 755 6144

Fax: 0791 755 96130

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: m.herrmann@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 20.12.2020

Aktenzeichen: 13 – 8820/133

Kreisstraße 2632

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen, Windpark Sulzbach-Laufen

Einladung Scoping-Termin am 25.11.2020

Immissionsschutzrechtliche Behördenbeteiligung vom 7.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die PE Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung von 7 Windenergieanlagen (WEA 11 bis 17) in der Gemeinde Sulzbach-Laufen. Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 besitzen laut Kurzbeschreibung eine Gesamthöhe von 246,6 Metern. Der erforderliche Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Straße (Masthöhe+Rotorlänge) ist in jedem Fall eingehalten (vgl. Kapitel 2.17 Formblatt 10.2).

Die Zufahrt zu den Windenergieanlagen soll über die L 1066 östlich von Winzenweiler (Kohlenstraße) erfolgen (vgl. Kapitel 3 Register 10.0 und 10.1).

Entsprechend §§ 16 und 18 StrG sind rechtzeitig vor Baubeginn Sondernutzungsvereinbarungen für Zufahrten und Umladepplatz (vgl. Register 4.8) mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen.

Gegen das Bauvorhaben werden von hier aus keine Einwendungen erhoben, wenn die in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen des Straßenbauamtes berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maximilian Herrmann

Anlage: Antragsunterlage (auszugsweise)
Nebenbestimmungen des Straßenbauamtes

1.6 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Energiewende ist die globale und gesamtgesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit. Um die Erde als lebenswerte und funktionsfähige Lebensgrundlage für kommende Generationen zu erhalten ist es erforderlich, zügig die Bereitstellung sämtlicher Energieformen, die wir tagtäglich benötigen aus klimaneutralen Quellen zu generieren. In Deutschland wird dies vielerorts bereits durch die Nutzung der Kraft des Windes umgesetzt. Um die selbstgesteckten Ziele zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen noch deutlich gesteigert werden. Hierfür sind moderne Windenergieanlagen, die dezentral installiert und betrieben werden, unerlässlich. Dies ist wissenschaftlich erwiesen, technisch möglich, politisch vorgegeben und vom überwiegenden Teil der Gesellschaft akzeptiert.

Die Umsetzung der Energiewende liegt in privatwirtschaftlicher Hand und wird im Fall der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von öffentlichen Stellen begleitet. Somit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen im Einklang mit Mensch und Natur geplant, gebaut und betrieben werden und keine unzumutbaren Nebeneffekte auftreten.

Das Waldgebiet nördlich der Gemeinde Sulzbach-Laufen im Landkreis Schwäbisch Hall ist aufgrund seiner Lage, der forstwirtschaftlichen Nutzung und Struktur, sowie der vorherrschenden Windverhältnisse als Gebiet zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen haben die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH sowie die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG eine gemeinsame Gesellschaft gegründet. Die Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG beantragt auf Basis der folgenden Antragsunterlagen im Projektgebiet sieben Anlagen modernen Typs mit einer Gesamthöhe von je knapp. 250 m.

1. Lage des Projektgebiets

Die Standorte der geplanten sieben Windenergieanlagen (WEA) befinden sich im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Sulzbach-Laufen. Direkt östlich verläuft die Gemeindegrenze nach Bühlerzell. Die nächstgelegenen Gemeinden und Ortschaften sind Sulzbach im Süden, Geifertshofen im Osten die Einzelgehöfte im Bereich Imberg und Immersberg im Südosten (Gemeinde Bühlerzell) sowie die Außenbereiche am Kohlwald und Kirchberg im Süden.

Die Umgebung weist die typische Struktur des schwäbisch-fränkischen Waldes auf. Kleinteilige landwirtschaftlich genutzte Flächen wechseln sich mit größeren Waldflächen ab. Hinzu kommen die genannten kleinen Ortschaften in der näheren Umgebung sowie die größeren Städte Gaildorf und Schwäbisch Hall in der erweiterten Umgebung. Um Auswirkungen auf die Menschen zu minimieren, wurde der Planung ein freiwilliger Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu Grunde gelegt und folglich auch eingehalten.

Aufgrund des großen Waldanteils steht auch dessen wirtschaftliche Nutzung im Fokus. Das Waldgebiet ist daher als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft im Regionalplan ausgewiesen und soll eine langfristige Nutzung gewährleisten.

Die einzelnen Standorte befinden sich auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei es sich um überwiegend naturfremde Mischbestände mit Nadel- oder Laubbaumanteil handelt. Durch Wechselwirkung aus Trockenheit, Käferbefall und Sturm sind innerhalb des Waldgebiets kleinere Kalamitäten bzw. Freiflächen entstanden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die geplanten Standorte, den Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die umliegenden Ortschaften. Weiterhin sind die Anlagenstandorte mit Koordinaten tabellarisch aufgelistet.

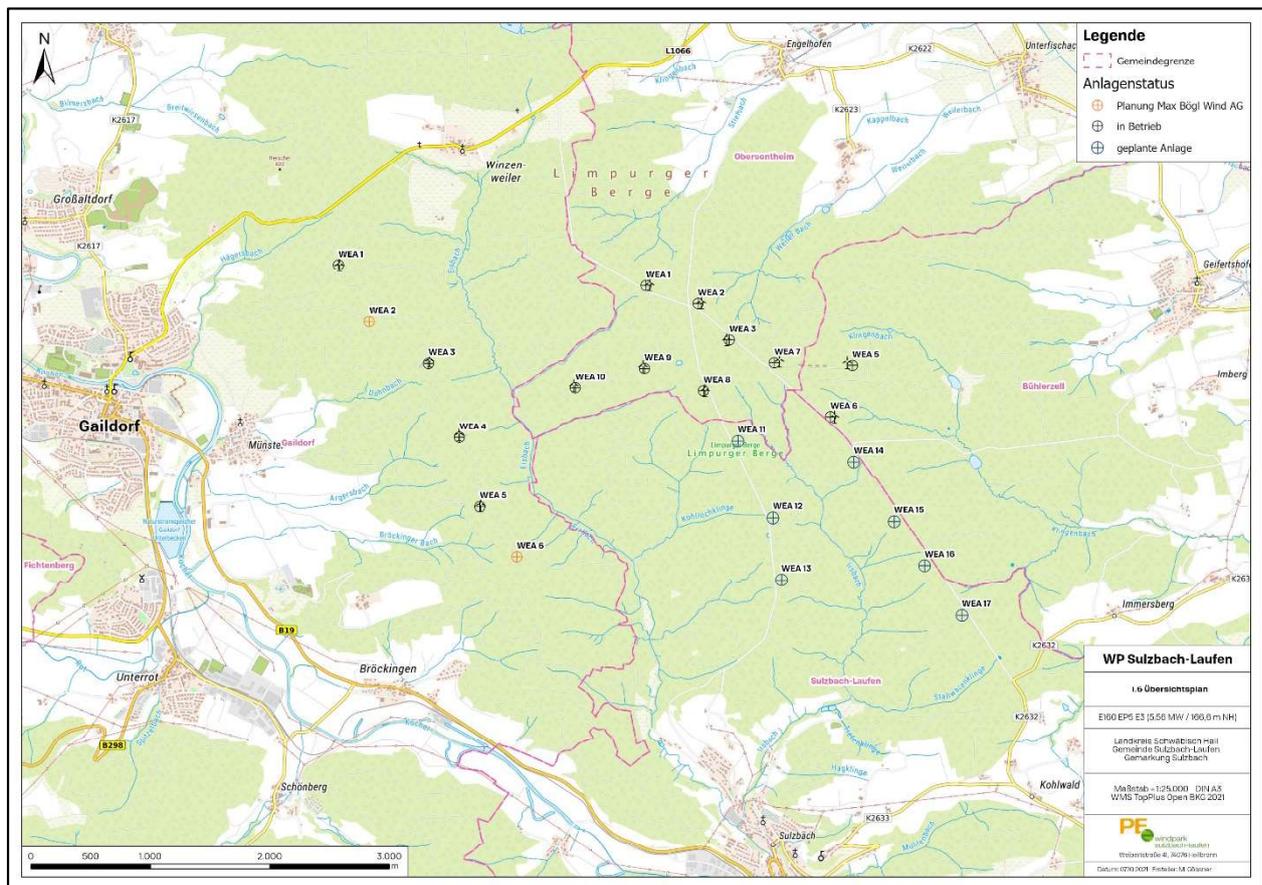


Abbildung 1: Geplante Standorte mit Gemeindegrenzen und umliegenden Ortschaften

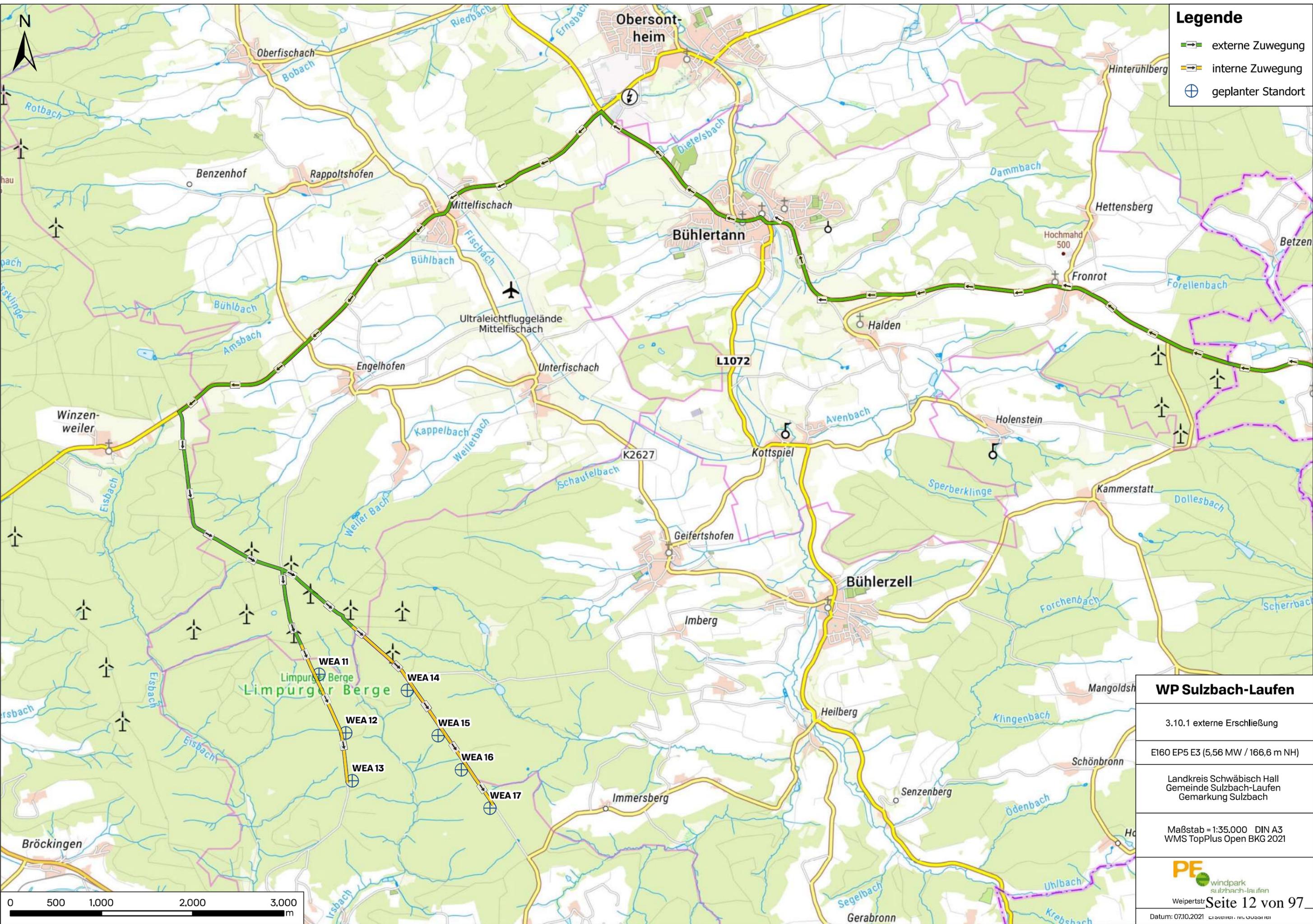
	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6	WEA 7
Anlagentyp	E160 EP5 E3						
Nabenhöhe	166,6	166,6	166,6	166,6	166,6	166,6	166,6
Rotordurchmesser	160	160	160	160	160	160	160
Koordinaten ETRS89/UTM Z32 N	561567	561861	561932	562537	562875	563130	563443

3.10 Verkehrliche Erschließung und Stromeinspeisung

Die Einfahrt in das Projektgebiet ist vor der Ortschaft Winzenweiler geplant. Von Norden über die L1066 kommend werden die Transporte nach Süden abbiegen, um ins Waldgebiet einzufahren. Aufgrund von Engstellen entlang der Zuwegungsstrecke werden die Rotorblätter sowie die größeren Stahlurmsegmente mit einem Spezialfahrzeug transportiert. Hierfür ist die Schaffung eines Umladeplatzes an der L1060 zur Zwischenlagerung und dem Umladen von Anlagenkomponenten geplant.

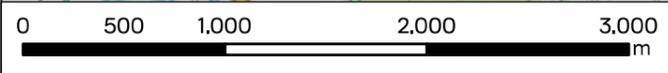
Der vom Netzbetreiber zugeteilte Netzverknüpfungspunkt zur Stromeinspeisung liegt nach derzeitigem Kenntnisstand am Umspannwerk Unterrot. Der erforderliche Leitungsweg für das Mittelspannungskabel ist demnach durch das Waldgebiet nach Westen zu verlegen. Wie bei den vorherigen Kabelverlegungen des Bestandswindparks Kohlenstraße ForstBW wird auch für dieses Projekt der Eingriff durch die Erdkabelverlegung entlang bestehender Waldwege minimiert.

Die Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung inklusive des Umladeplatzes sowie die Leitungstrasse zur Stromeinspeisung und ein möglicherweise erforderliches Umspannwerk sind nicht Bestandteil dieses Antrags. Der Übersichtsplan zur externen Erschließung dient lediglich dem besseren Verständnis.



Legende

- externe Zuwegung
- interne Zuwegung
- geplanter Standort



WP Sulzbach-Laufen

3.10.1 externe Erschließung

E160 EP5 E3 (5,56 MW / 166,6 m NH)

Landkreis Schwäbisch Hall
Gemeinde Sulzbach-Laufen
Gemarkung Sulzbach

Maßstab = 1:35.000 DIN A3
WMS TopPlus Open BKG 2021

PE windpark
sulzbach-laufen

Weipertstr. Seite 12 von 97

Datum: 07.10.2021 Ersteller: W. Gussler

5 Zuwegung

Die Zuwegung innerhalb des Windparks ist ein integraler Bestandteil zur Versorgung der jeweiligen WEA-Standorte mit Material. Weiterhin gewährleistet die Zuwegung die Kranbewegungen im Windpark. Die Zuwegung dient über den gesamten Projektverlauf als Zufahrt für alle Transportarten. Daneben wird die Zuwegung auch für den Rückbau der WEA benötigt. Das Zuwegungs- und Baustellenflächenkonzept sowie die Bauausführung werden entsprechend dieser Spezifikation ausgelegt.



Eine unzureichende Bemessung oder Dimensionierung der Zuwegung kann die Logistik- und Aufbaukosten während des Projektverlaufs erheblich erhöhen. Außerdem steigt die Gefahr von Verzögerungen im Bauablauf.

5.1 Trassierung

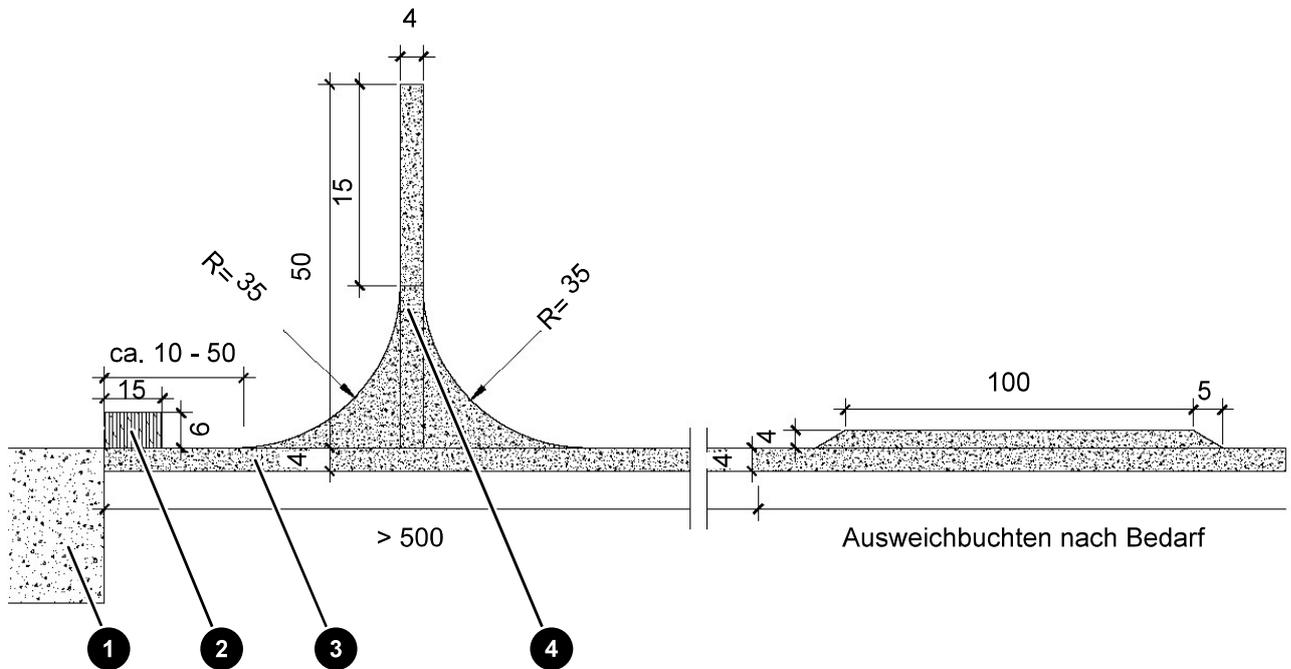


Abb. 1: Trassierungselemente (alle Maßangaben in Meter)

1	Kranstellfläche	2	Parkfläche
3	Zuwegung	4	Wendefläche

Der Einsatz von Groß- und Schwerlasttransporten stellt besondere Anforderungen an die interne Windpark-Zuwegung, an Kreuzungs- und Kurvenbereiche, die Windparkeinfahrten und die öffentlichen Straßen.

Trassierungselemente Größtenteils werden zur Komponentenanlieferung Transportkombinationen mit Überbreite und hohem Gesamtgewicht eingesetzt. Aufgrund des enormen Transportaufwands und der Transportkosten wird die Trassierung der Windpark-internen Zuwegungen kurz und geradlinig geplant. Die Streckenführung wird so gewählt, dass ein Rückwärtsfahren von Schwertransporten im beladenen Zustand vermieden wird. Befinden sich WEA-Standorte in einer Sackgassenlage, die eine Länge von 500 m überschreitet, wird die Zuwegung zum Standort mit einer Wendefläche versehen. Die Wendefläche hat eine Länge von min. 50 m. Je nach Örtlichkeit können Wendeflächen auch in kürzeren Abständen (unter 500 m) nötig sein. Diese Notwendigkeit wird durch den ENERCON GPM festgelegt. Auf längeren Zuwegungen werden Ausweichmöglichkeiten bzw. Parkbuchten in ausreichender Anzahl und Länge in Absprache mit dem ENERCON GPM eingeplant.



Ausweichmöglichkeiten ermöglichen einen flüssigen Verkehrsfluss im Begegnungsverkehr und werden ebenso für freie Rettungswege bzw. Rettungsgassen benötigt.

Windparkeinfahrt Bei Windparkeinfahrten von öffentlichen Straßen ist es empfehlenswert, die ersten 50 m der Einfahrt zu asphaltieren. Somit wird eine Reifenselbstreinigung des Baustellenverkehrs ermöglicht. Die Notwendigkeit ist je nach den örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem ENERCON GPM zu prüfen.



Bei der Einfahrt von öffentlichen Straßen müssen mögliche behördliche Auflagen beachtet werden!

Parkplätze für Langtransporte Im Windpark oder in unmittelbarer Nähe müssen eine oder mehrere Flächen ausgewiesen werden, auf denen mindestens 3 Langtransporte zwischengeparkt werden können. Damit wird gewährleistet, dass wartende Transportfahrzeuge den übrigen Baustellenverkehr nicht behindern. Zu den Langtransporten zählen Transporte von Rotorblättern oder Stahlsektionen von Türmen. Als Flächen eignen sich z. B. Ausweichbuchten.

Hindernisse im Trassenverlauf Sind im Trassenverlauf besondere Hindernisse zu queren, werden diese für den überlaufenden Verkehr deutlich sichtbar gemacht. Bei Überquerungen von Leitungen (z. B. Pipelines, Gasleitungen) erfolgt vorab eine Untersuchung zur Überfahrbarkeit. Das Untersuchungsergebnis wird dem ENERCON GPM zur Einsicht vorgelegt. Ebenfalls wird eine Genehmigung vom Leitungsbetreiber für das Überfahren eingeholt. Leitungen sind durch spezielle Überbauten konstruktiv zu sichern. Um einen Kontakt mit dem Baustellenverkehr zu vermeiden, werden unterquerte Freileitungen deutlich mit Höhenbegrenzungsmarkierungen gekennzeichnet (z. B. durch Holzgestelle).

5.1.1 Kreuzungs- und Kurvenbereiche

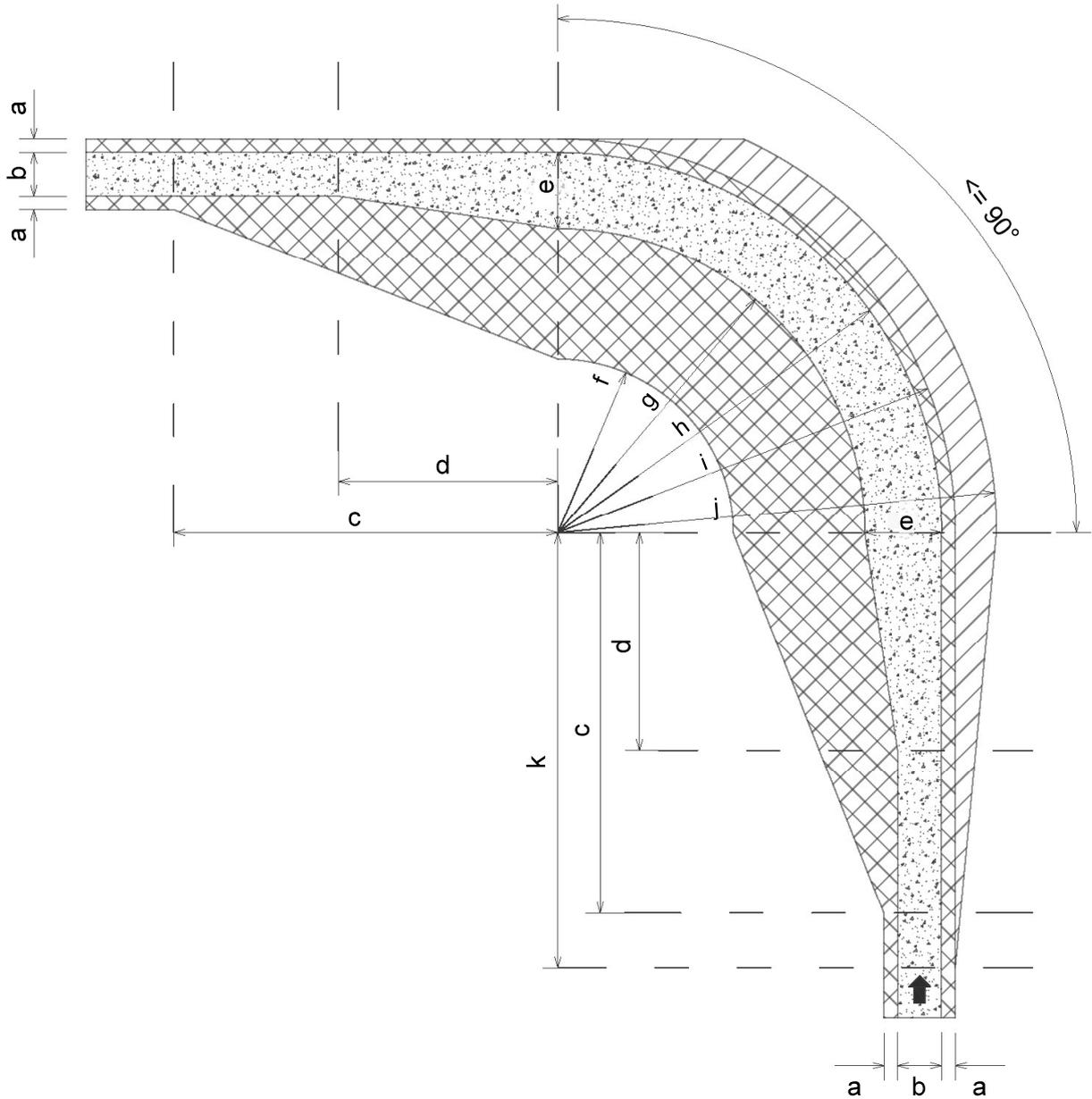


Abb. 2: 90-Grad-Kurve (Konstruktionsschema)

a	1,6 m	Seitlicher Überschwenkbereich (inkl. Sicherheitsabstand)	b	4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Geraden
c	40 m	Länge innerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt	d	35 m	Länge der Kurveneinfahrt
e	7 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Kurven	f	28 m	Innenradius Überschwenkbereich
g	43 m	Innenradius Kurve	h	50 m	Außenradius Kurve
i	51,5 m	Innenradius äußerer Überschwenkbereich	j	67 m	Außenradius äußerer Überschwenkbereich
k	65 m	Länge äußerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt			

Technische Änderungen vorbehalten.

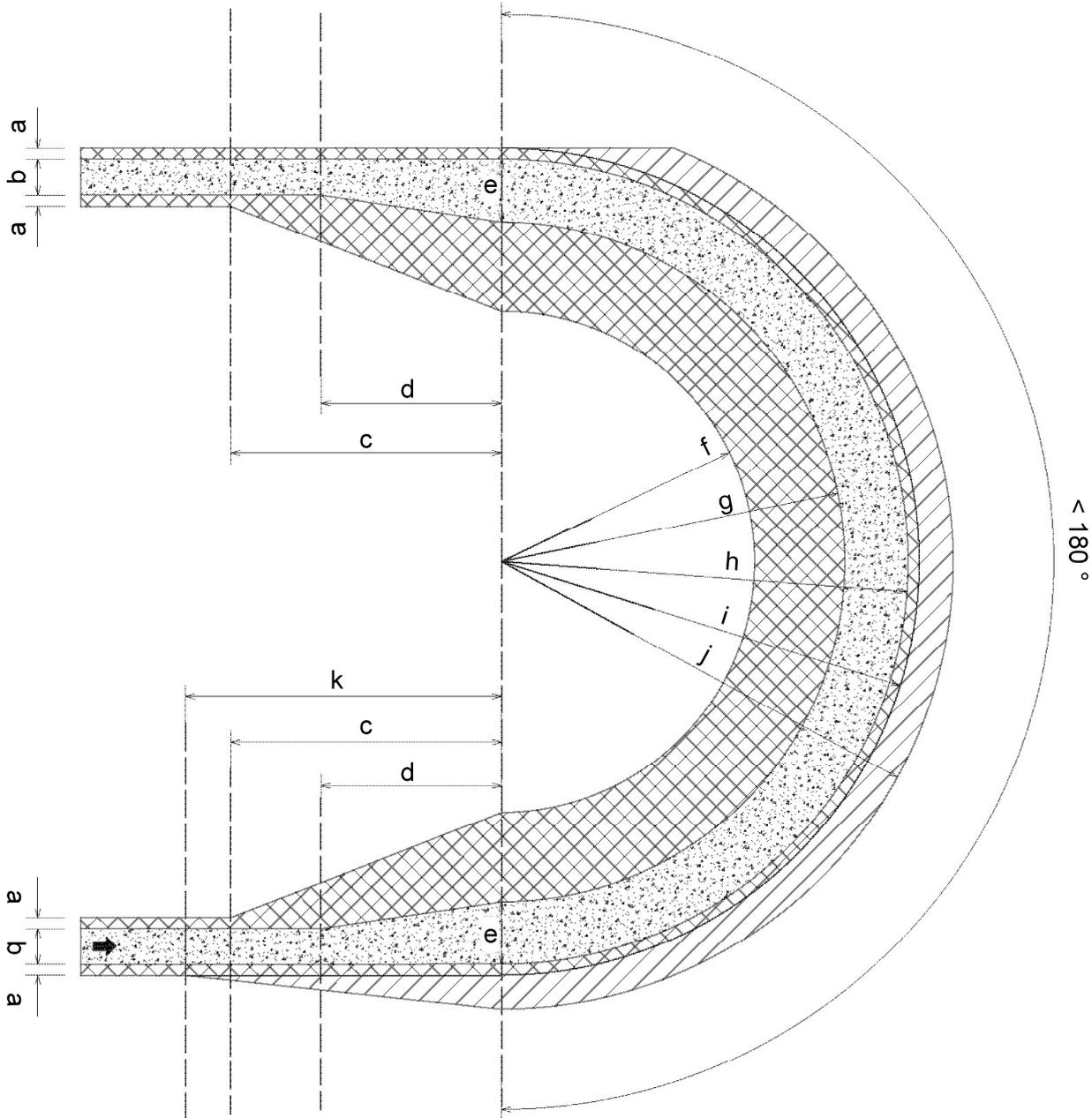


Abb. 3: 180-Grad-Kurve (Konstruktionsschema)

a	1,6 m	Seitlicher Überschwenkbereich (inkl. Sicherheitsabstand)	b	4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Geraden
c	40 m	Länge innerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt	d	35 m	Länge der Kurveneinfahrt
e	7 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Kurven	f	28 m	Innenradius Überschwenkbereich
g	43 m	Innenradius Kurve	h	50 m	Außenradius Kurve
i	51,5 m	Innenradius äußerer Überschwenkbereich	j	67 m	Außenradius äußerer Überschwenkbereich
k	65 m	Länge äußerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt			

Maßgebend für die Dimensionierung der Kurven ist die längste Transportkombination. Die Kurven und Überschwenkbereiche werden gemäß den in der Zeichnung angegebenen Maßen konstruktiv realisiert. Der Innenradius für die befahrbare Zuwegung darf nicht kleiner als 43 m sein. Wenn diese Vorgabe aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann, muss zwingend mit dem ENERCON GPM Rücksprache über eine Alternativlösung gehalten werden.

Überschwenkbereiche

Transportkombinationen mit Tiefbett und/oder ausschwenkender Ladung müssen Kurven problemlos durchfahren können. Dazu müssen Hindernisse in den Überschwenkbereichen entfernt werden, wenn diese Hindernisse eine bestimmte Höhe überschreiten.

- Hindernisse im inneren Überschwenkbereich dürfen max. 0,15 m über das Niveau der Fahrbahn ragen.
- Hindernisse im äußeren Überschwenkbereich dürfen max. 1,25 m über das Niveau der Fahrbahn ragen.

5.1.2 Kuppen, Wannen und Steigungen

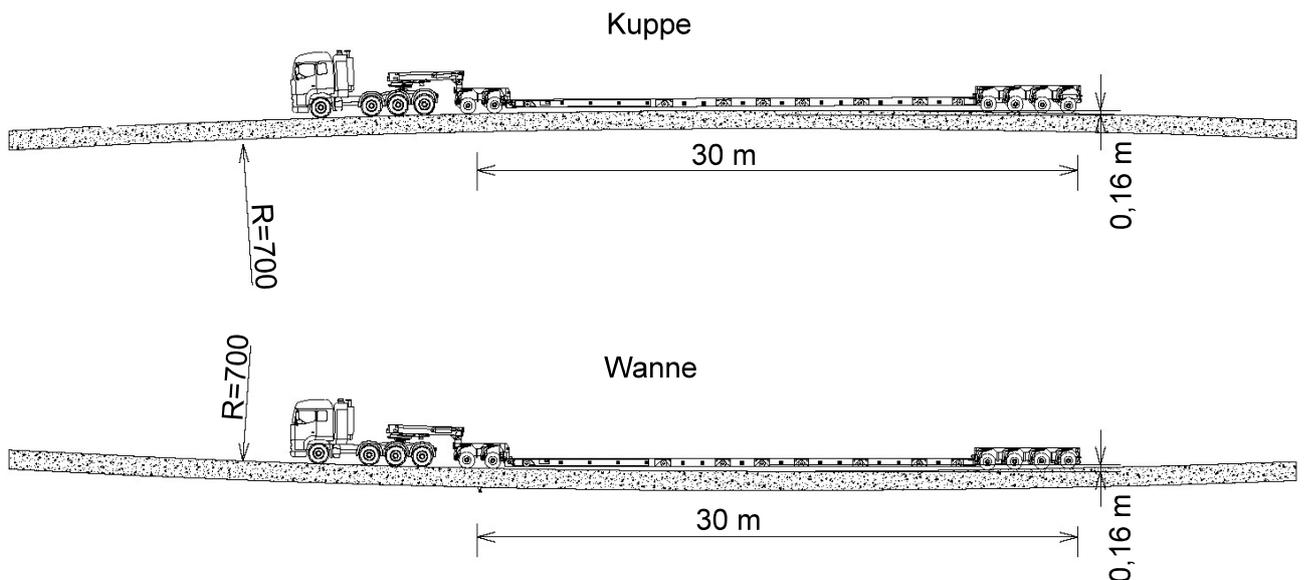


Abb. 4: Kuppe und Wanne, $R=700$ m

Für die Komponentenlieferung werden Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von bis zu 100 m eingesetzt. Für diese überlangen Transportkombinationen dürfen die Zuwegungen einen Kuppen- und Wannenmindesthalbmesser von 700 m nicht unterschreiten. Somit wird ein Aufsetzen verhindert z. B. bei Tiefbett-Transportkombination.

In speziellen Fällen kann der Radius auf $R=400$ m verkleinert werden. Dies erfordert jedoch den Einsatz spezieller Transportkombinationen, die das Tiefbett auf eine Höhe von min. 45 cm anheben können. Der $R=400$ m entspricht einer Überhöhung (Kuppe) bzw. einer Absenkung (Wanne) von 0,26 m auf einer Länge von 30 m.

Steigungen bzw. Gefälle Steigungen bzw. Gefälle auf der Zuwegung können nur bis zu einer max. Steigung von $\leq 12\%$ durch GST bewältigt werden. Ab einer Steigung von 7% wird eine gebundene Tragdeckschicht (z. B. Asphalt, Beton) verbaut. Dadurch wird eine kraftschlüssige Traktion der Transportfahrzeuge ermöglicht. Im Einzelfall können Zughilfen erforderlich sein (Standorte im Hügelland, Gebirge). Dies wird vorab im Detail mit dem ENERCON GPM geklärt. Der ENERCON GPM muss die wirtschaftlichen und terminlichen Auswirkungen bewerten.

Tab. 1: Anforderungen an das Längsprofil der Zuwegung

Parameter	Anforderung
Steigungen/Gefälle bei ungebundener Deckschicht	$\leq 7\%$
Steigungen/Gefälle bei gebundener Deckschicht	$\leq 12\%$
Steigungen innerhalb Kurven mit Seitenneigung	$\leq 4\%$
Bodenfreiheit der Transportfahrzeuge	0,10 m
Radius Bergkuppe/Talsole	700 m



Bei der Verwendung von Kuppen und Wannen in der Trassierung mit Radien zwischen $R=700\text{ m}$ bis $R=400\text{ m}$ wird mit dem ENERCON GPM Rücksprache gehalten.

Technische Änderungen vorbehalten.

5.1.3 Lichtraumprofil

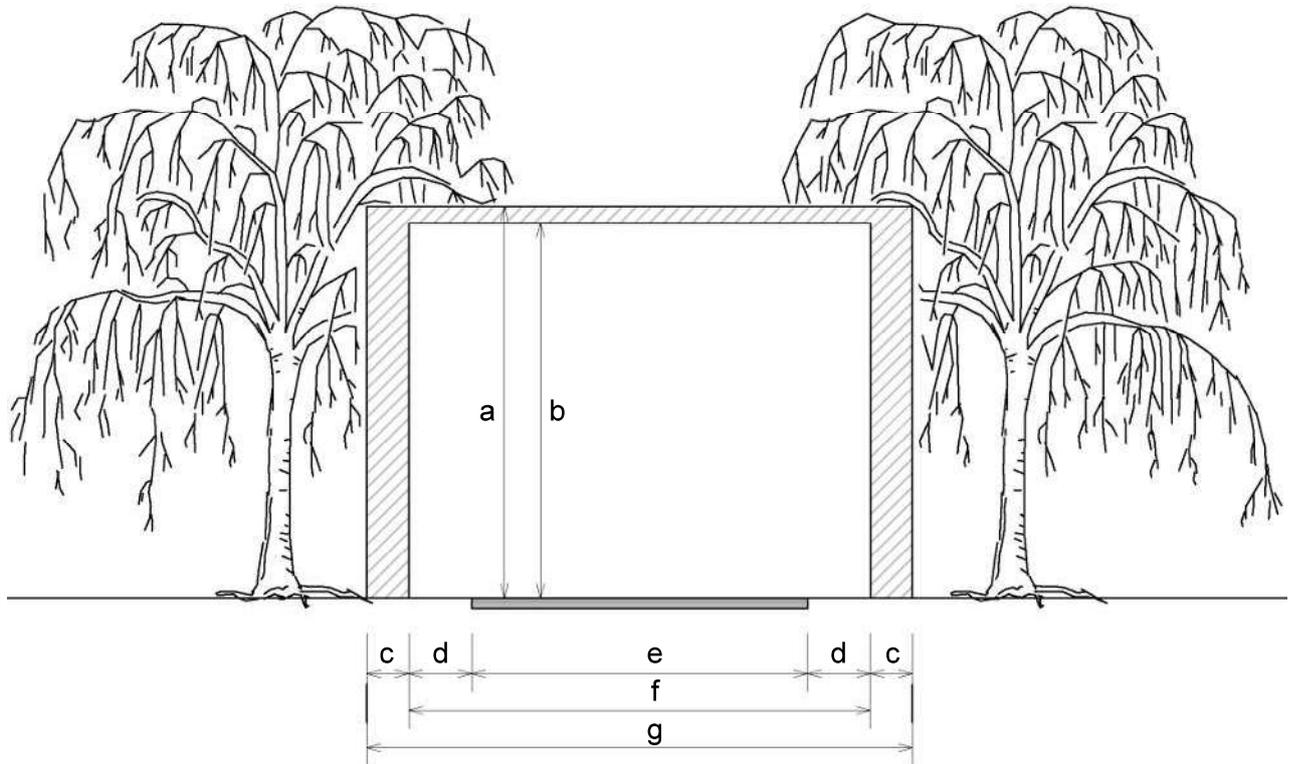


Abb. 5: Lichtraumprofil

a	4,8 m	Lichte Durchfahrtshöhe	b	4,7 m	Lademaß Höhe
c	0,5 m	Seitlicher Sicherheitsabstand	d	1,1 m	Seitlicher Überschwenkbereich
e	4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn	f	6,2 m	Lademaß Breite
g	7,2 m	Lichte Durchfahrtsbreite			

Für die GST muss ein bestimmtes liches Raumprofil oberhalb der Zuwegung vorhanden sein. Mit der Einhaltung dieses Raumprofils wird die ungehinderte Durchfahrt aller Transporte auf der Zuwegung sichergestellt. Das Raumprofil definiert jenen Raum, der während der Baumaßnahme frei von Hindernissen aller Art gehalten werden muss z. B. von Bauwerken, Versorgungsleitungen, Masten, Bäumen und Ästen.

5.2 Aufbau der Zuwegung

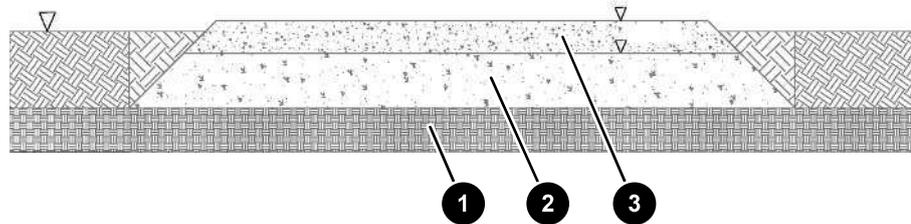


Abb. 6: Schematischer Aufbau der Zuwegung

1	Tragfähiger Untergrund	2	Untere Tragschicht
3	Obere Tragschicht		

Die obere Tragschicht wird mit einer Querneigung oder einem Dachprofil mit einem Gefälle von 2 – 3 % profiliert. Somit ist eine Entwässerung zur Seite sichergestellt. Eine befahrbare Breite von 4 m ist sicherzustellen. Der Seitenbereich (Bankett) ist ebenfalls tragfähig zu konstruieren (Lastabtragungswinkel der Tragschicht beachten).

- Angaben zum Längsprofil siehe Kap. 5.1.2, S. 15



Der tatsächliche konstruktive Aufbau wird anhand der vorherrschenden Bodenverhältnisse vom Straßenplaner bemessen und festgelegt und vor der Ausführung mit dem ENERCON GPM abgestimmt.

5.2.1 Anforderungen

Erkundung

Der konstruktive Aufbau der Zuwegung wird abhängig von der Beschaffenheit des Untergrunds unterschiedlich ausgelegt. Der Untergrund ist durch Baugrundaufschlussbohrungen und -sondierungen ausreichend zu erkunden. Anzahl und Tiefe der Untersuchungen sind vom Baugrundgutachter abhängig vom Untergrundaufbau festzulegen. Auf Grundlage der Baugrunduntersuchungsergebnisse wird der konstruktive Aufbau der Zuwegung festgelegt.

Gebrauchstauglichkeit

Die Zuwegungen werden für die auftretende Verkehrsbelastung ausreichend tragfähig und gebrauchstauglich über die gesamte Nutzungsdauer hergestellt. Die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit müssen auch bei starken Regenfällen gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass die obere Tragschicht dauerhaft frei von Schlaglöchern ist. Die maximale Spurrillentiefe ist auf 7,5 cm zu begrenzen. Es wird ebenfalls konstruktiv eine Entwässerung der Zuwegung eingeplant. Bei Schneefällen und Vereisungen muss durch Schneeräum- und Streudienst die sichere Befahrbarkeit gewährleistet werden.



Schneeräum- und Streudienst sind Aufgabe des Windparkbetreibers.



Die Ausführungsplanung sowie alle Vorgaben zur Prüfung, Untersuchungen, Auswertungen und Nachweise sind dem ENERCON GPM unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

5.2.2 Untergrund und Oberbau

Um einen sicheren, funktionalen und wirtschaftlichen Transportfluss während der Baumaßnahme zu ermöglichen, sind folgende Anforderungen zwingend einzuhalten:

Tab. 2: Mindestanforderungen an die Zuwegung

Parameter	Anforderung
Befahrbare Breite der Zuwegung	4 m
Maximal zulässige Spurrillentiefe	7,5 cm
Seitenneigung der Zuwegung speziell in Kurven und an Steigungen	2 - 3 %
Seitenneigung der Zuwegung (nur auf geraden Strecken ohne Steigung/Gefälle)	≤ 5 %
Maximale Achslast	12 t
Maximales Gesamtgewicht der Transportkombination	180 t
Verformungsmodul untere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$
Verformungsmodul obere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$

Die geforderten Verformungsmodule werden vom ausführenden Unternehmen für die jeweils eingebaute Schicht geprüft und protokolliert. Bei Nichteinhaltung der geforderten Werte werden Maßnahmen zur Verbesserung vorgenommen. Generell empfiehlt sich ein statischer Plattendruckversuch auf den jeweils eingebauten Lagen.

Abhängig vom Geotechnischen Bericht ist ein statischer Plattendruckversuch alle 200 – 500 m auf der Zuwegung durchzuführen. An Übergängen von bestehenden Straßen zu Baustraßen, an Kreuzungen sowie an Abzweigungen sind ebenfalls statische Plattendruckversuche durchzuführen.

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Zuwegung (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Tragfähigkeit der Zuwegung
- Tragfähigkeit von Brücken
- Tragfähigkeit von Durchlässen und Verrohrungen
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen
- Überfahrbarkeit von verlegten Leitungen (z. B. Pipelines)



Es kann sinnvoll sein (lange Verkehrswege, schlechter Baugrund), die Zuwegung nicht auf Grundlage der vorgegebenen Verformungsmodule, sondern aufgrund der Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der Achsübergänge zu bemessen.



Um die befahrbare Breite der Zuwegung von 4,0 m einzuhalten, muss die Zuwegung wegen des Lastabtrags auf 4,5 m oder breiter ausgebaut werden.

5.2.2.1 Untergrund und Erdreich

Ein tragfähiger Untergrund ist die Basis zur Aufnahme der hohen Flächenpressung durch GST und eingesetzte Krantechnik. Daher werden ggf. der Mutterboden und evtl. anstehende, nicht-tragfähige Böden bis zur ersten tragfähigen Schicht aus gewachsenem Boden ausgekoffert. Sind bindige und organische Böden nicht tragfähig, werden diese ausgetauscht und durch lagenweise verdichtetes, geeignetes Füllmaterial (z. B. Sand) ersetzt. Alternativ sind auch weitere technische Verfahren anwendbar (z. B. Vermörtelung, Geogitteraufbau).

Die Tragfähigkeit des Untergrunds muss nachgewiesen werden. Der benötigte Lastausbreitungswinkel der geplanten Zuwegung wird beim Auskoffern in der Breite miteinkalkuliert.

5.2.2.2 Untere Tragschicht

Die untere Tragschicht besteht bei Windpark-internem Zuwegungsbau aus ungebundenen Materialien wie Sand, Kies oder gebrochenem Naturstein. Über diese Tragschicht werden die Verkehrslasten in den Untergrund abgeleitet. Die Tragschicht muss den klimatischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten. Das eingebaute Material muss für den Straßenbau zertifiziert sein. Die Sieblinien der eingebauten Materialien haben den länderspezifischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Einbau nachzuweisen. Das Erreichen der notwendigen Tragfähigkeit wird über eine abgestufte Korngrößenverteilung sichergestellt und ist mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.

Ziegelbruch wird als Schüttgut für die Tragschicht nicht genutzt. Das Material wird durch Feuchtigkeit zerrieben und verliert seine Festigkeit.

Die fachgerechte Verdichtung der Tragschicht ist lagenweise sicherzustellen.

5.2.2.3 Obere Tragschicht

Material Als Material für die obere Tragschicht wird zertifiziertes gebrochenes Schüttgut verwendet z. B. Schotter oder gebrochener Naturstein. Es wird eine Gesteinskörnung im Bereich von 0/32 – 0/45 mm verwendet. Der Feinanteil der Gesteinskörnung darf 5 % nicht überschreiten. Die Sieblinie der eingebauten Materialien hat den länderspezifischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Ein-

Nebenbestimmungen und Hinweise des Straßenbauamtes

vom 20.12.2021

Antragsteller: PE Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG
Weipertstr. 41
74076 Heilbronn

Aktenzeichen: 33.20-106.11/Ro
13-8820/133

Nebenbestimmungen:

1. Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgt. Baulich notwendig werdende Änderungen von Straßenanschlüssen zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Kosten der geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.
2. Aufgrabungen oder Veränderungen (auf landkreiseigenen Flächen oder) an der Kreisstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Straßenbauamt – vorgenommen werden.

AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung _ Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen, Gemarkung Sulzbach

"M.Kurz@now-wasser.de"

An: "Gerstmeier, Tanja"

Cc: "M.Hanselmann@now-wasser.de", "I.Kranke@now-wasser.de"

Datum: 21.12.2021 13:43:04

Stellungnahme der NOW

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen, Gemarkung Sulzbach

Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Frau Gerstmeier,

im Schreiben/Mail vom 07.12.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen, Stellung zu nehmen.

Im betreffenden Plangebiet (Sulzbach-Laufen, Gemarkung Sulzbach) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.

Unsere Stellungnahme sowie einen Übersichtslageplan erhalten Sie in der Anlage.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren!

Mit freundlichen Grüßen

Marion Kurz

Sachbearbeiterin Planauskunft

**Zweckverband Wasserversorgung
Nordostwürttemberg (NOW)**
Blaufelder Straße 23 · 74564 Crailsheim



Telefon: 07951 481-765
E-Mail: MKurz@now-wasser.de
Internet: <https://www.now-wasser.de>

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Stefan Neumann, Künzelsau
Geschäftsführer: Dr. Jochen Damm
Unternehmenssitz: Crailsheim · Steuernummer: 57073 01811, Finanzamt Crailsheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. §27a Umsatzsteuergesetz: DE145206616



 Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken

Von: Gerstmeier, Tanja

Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 10:33

An: Zentraler Postkorb Gewerbeaufsicht ; Zentraler Postkorb Baurechtsamt SHA ; Zentraler Postkorb Wasser- Bodenschutzbehörde ; Zentraler Postkorb Amt für Straßenbau ; aussenstelleELL@rps.bwl.de; kompetenzzentrum.energie@rps.bwl.de; Zentraler Postkorb Landwirtschaftsamt ; Stadt Gaildorf ; Gemeinde Bühlerzell ; Gemeinde Obersontheim ; baudenkmalpflegeLADES@rps.bwl.de; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde ; 226.Postfach@BNetzA.de; bnl@rps.bwl.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; ASDBW@polizei.bwl.de; info@regionalverband-heilbronn-franken.de; abteilung8@rpf.bwl.de; info@odr.de; ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de;
Nordostwasser

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7

Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach

Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

06.01.2022

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller

nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Sofern die Unterlagen beurteilungsfähig sind, erbitten wir für Ihren Zuständigkeitsbereich eine fachliche Stellungnahme unter Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

20.01.2022

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben. Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\Projektentwicklung WP Sulzbach-Laufen\wetransfer_im-antrag-wp-sulzbach-laufen_2021-12-02_0946.zip

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/qj7HdF3RmGLiLgW>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen gleichzeitig per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Gerstmeier

Landratsamt Schwäbisch Hall

Bau- und Umweltamt

Postfach 11 04 53

74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7397

Fax: 0791 755-97397

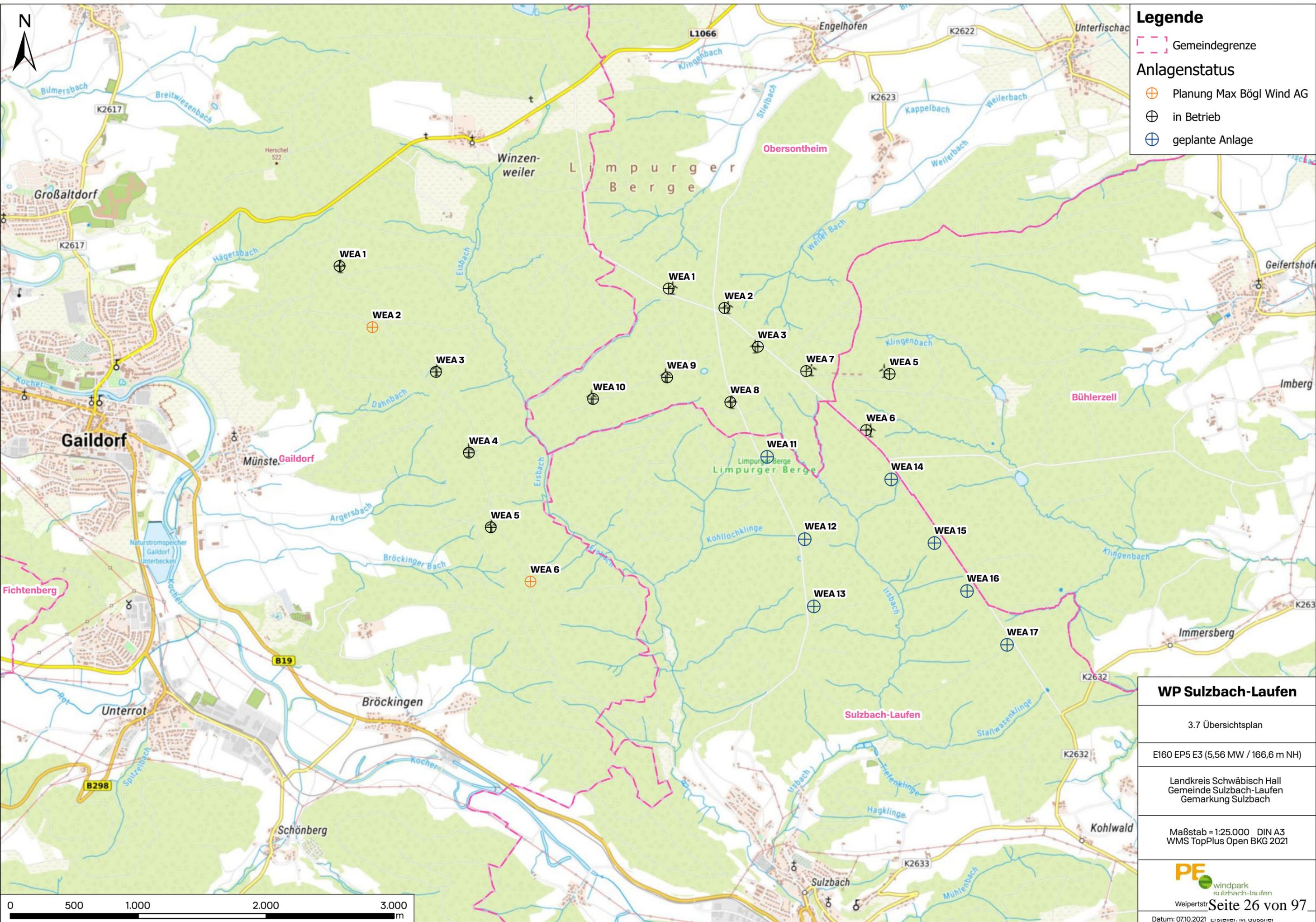
E-Mail: t.gerstmeier@LRASHA.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

Besuchen Sie uns auch im Internet:

<https://www.LRASHA.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.



Legende

- Gemeindegrenze
- Anlagenstatus**
- ⊕ Planung Max Bögl Wind AG
- ⊕ in Betrieb
- ⊕ geplante Anlage

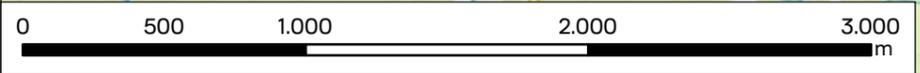
WP Sulzbach-Laufen

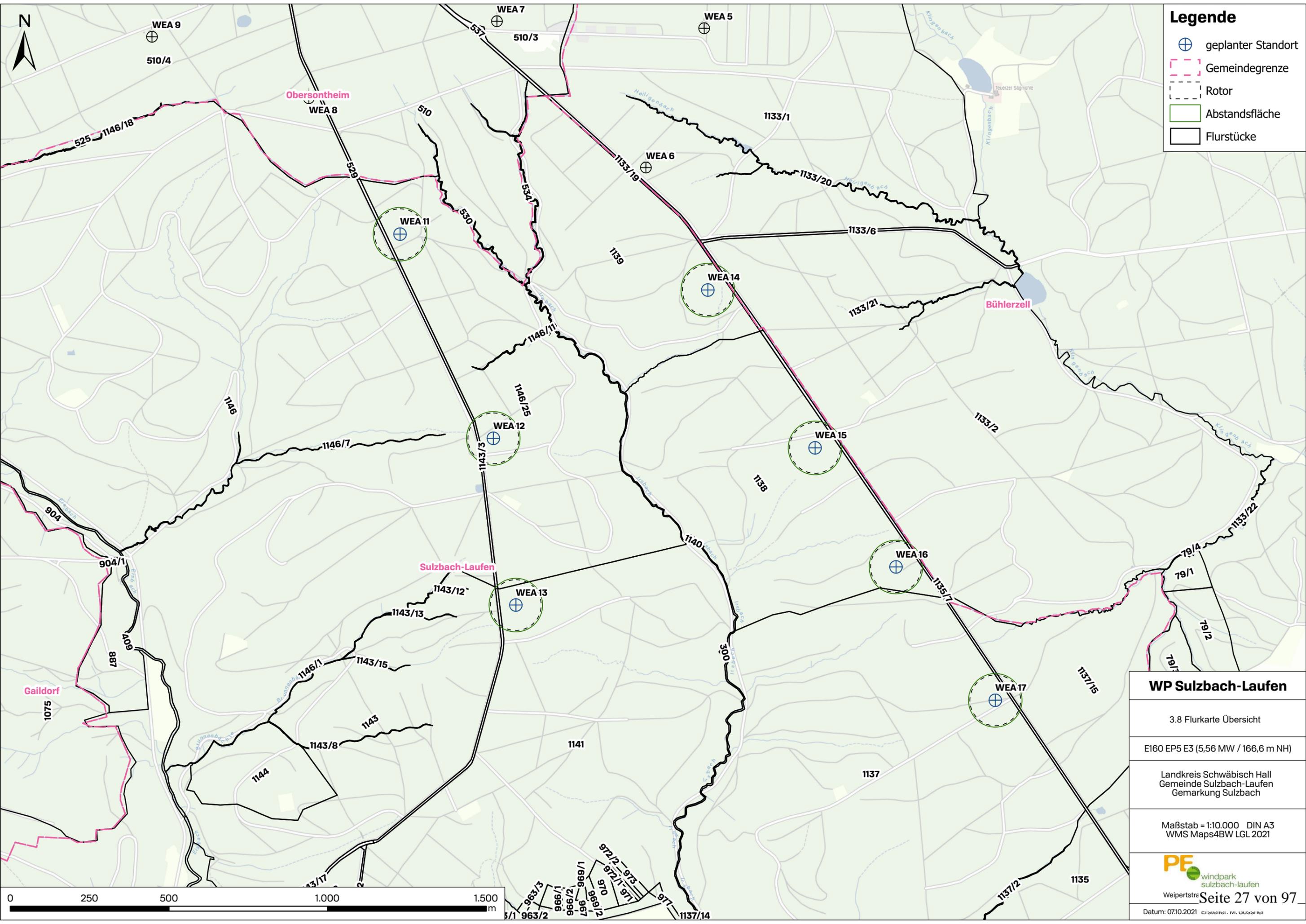
3.7 Übersichtsplan

E160 EP5 E3 (5,56 MW / 166,6 m NH)

Landkreis Schwäbisch Hall
Gemeinde Sulzbach-Laufen
Gemarkung Sulzbach

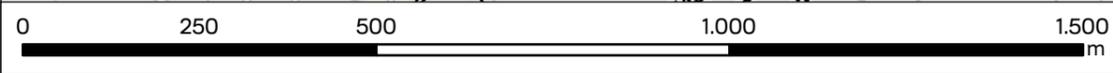
Maßstab = 1:25.000 DIN A3
WMS TopPlus Open BKG 2021





Legende

- + geplanter Standort
- Gemeindegrenze
- Rotor
- Abstandsfläche
- Flurstücke



WP Sulzbach-Laufen
3.8 Flurkarte Übersicht
E160 EP5 E3 (5,56 MW / 166,6 m NH)
Landkreis Schwäbisch Hall Gemeinde Sulzbach-Laufen Gemarkung Sulzbach
Maßstab = 1:10.000 DIN A3 WMS Maps4BW LGL 2021
Weipertstraße Seite 27 von 97
Datum: 07.10.2021 Ersteller: M. Gussler

NOW - Postfach 1155 - 74551 Crailsheim

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Frau Tanja Gerstmeier
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Blaufelder Straße 23
74564 Crailsheim

Telefon 07951.481-0
Telefax 07951.481-40

info@now-wasser.de
www.now-wasser.de

Steuer-Nr. 57073-01811
Finanzamt Crailsheim

Ihr Zeichen, Nachricht
Ihre Mail vom
07.12.2021

Unser Zeichen, Abteilung
6742 - Kurz
TPA

Durchwahl, eMail
777
m.kurz@now-wasser.de

Datum
21.12.2021

Stellungnahme der NOW

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen, Gemarkung Sulzbach

Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Frau Gerstmeier,

im Schreiben vom 07.12.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen, Stellung zu nehmen.

Im betreffenden Plangebiet in Sulzbach-Laufen (Gemarkung Sulzbach) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.

Durch die Genehmigung der 7 Windenergieanlagen werden keine Belange der NOW berührt.

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!

Mit freundlichen Grüßen



Marion Kurz
Sachbearbeiterin Planauskunft
Abteilung Projektplanung-/abwicklung

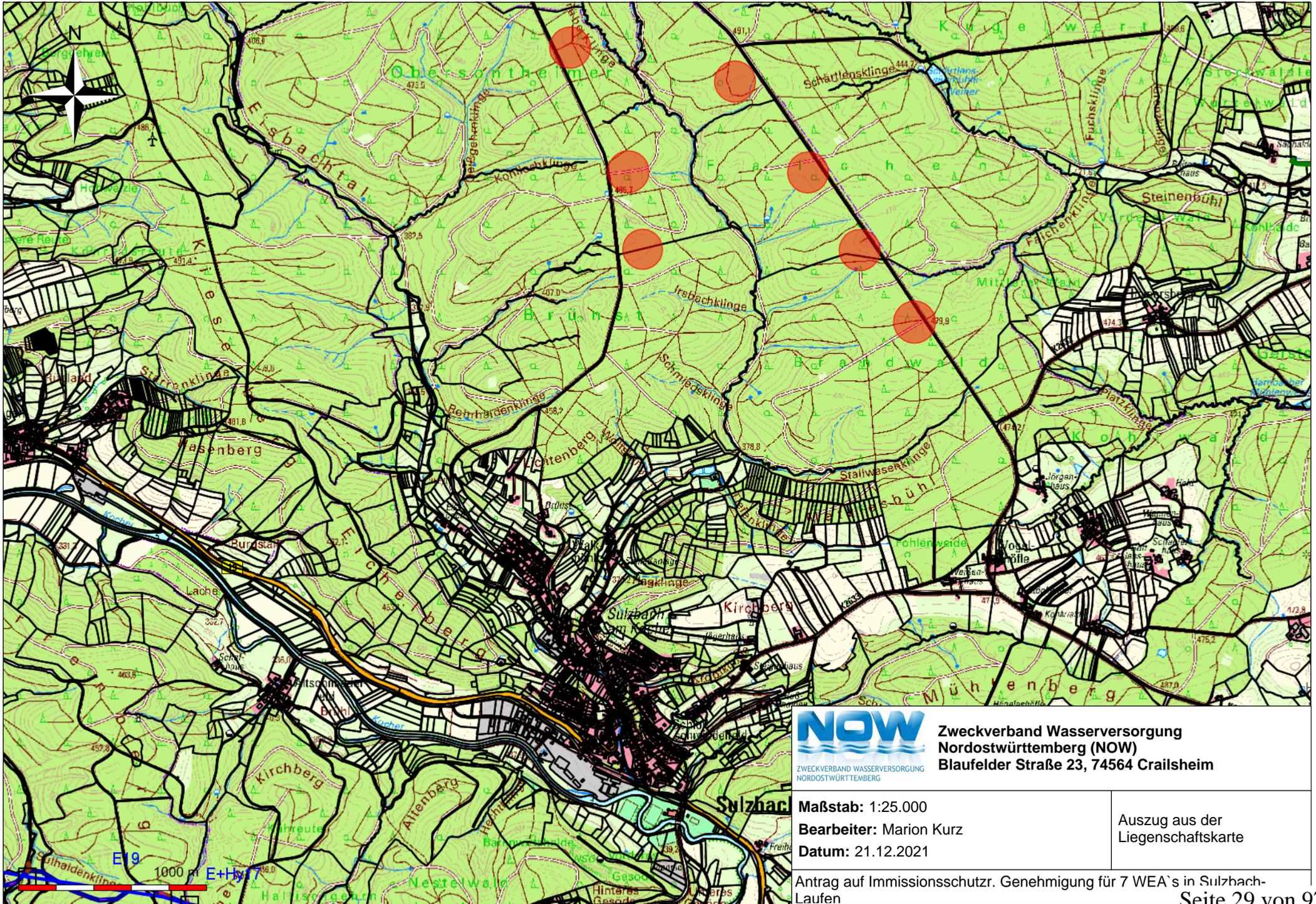
Anlage: NOW-Übersichtslageplan

Verteiler: MH, IK



Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Stefan Neumann, Künzelsau
Geschäftsführer Dr. Jochen Damm

Sparkasse Schwäbisch Hall
IBAN DE18 6225 0030 00
BIC SOLADES1SHA



**Zweckverband Wasserversorgung
Nordostwürttemberg (NOW)**
Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim

Maßstab: 1:25.000

Bearbeiter: Marion Kurz

Datum: 21.12.2021

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Antrag auf Immissionsschutzr. Genehmigung für 7 WEA's in Sulzbach-Laufen

WG: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

"Filkorn, Bernd"

An: "Gerstmeier, Tanja"

Cc: "STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP", "STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32"

Datum: 22.12.2021 14:31:02

Guten Tag,

die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist mit der Prüfung von Störungen der BOS-Digitalrichtfunkstrecken durch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Bauwerke u. ä. beauftragt.

Durch die u. a. Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach werden keine BOS-Digitalrichtfunkverbindungen beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Filkorn

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
Abteilung 3 - Kommunikationstechnik
Ref. 32 - ASDBW
Funkplanung

Nauheimer Straße 101, 70372 Stuttgart
Telefon: 0711/2302-3262

eMail: Bernd.Filkorn@polizei.bwl.de

eMail: STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@polizei.bwl.de

Von: Gerstmeier, Tanja

Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 10:33

An: Zentraler Postkorb Gewerbeaufsicht ; Zentraler Postkorb Baurechtsamt SHA ; Zentraler Postkorb Wasser- Bodenschutzbehörde ; Zentraler Postkorb Amt für Straßenbau ; aussenstelleELL@rps.bwl.de ; kompetenzzentrum.energie@rps.bwl.de ; Zentraler Postkorb Landwirtschaftsamt ; Stadt Gaildorf ; Gemeinde Bühlerzell ; Gemeinde Obersontheim ; BaudenkmalpflegeLADES@rps.bwl.de ; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde ; 226.Postfach@BNetzA.de ; bnl@rps.bwl.de ; baiudbwtoeb@bundeswehr.org ; STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32 ; info@regionalverband-heilbronn-franken.de ; abteilung8@rpf.bwl.de ; info@odr.de ; ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de ; info@now-wasser.de

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach
Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

-

06.01.2022

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Sofern die Unterlagen beurteilungsfähig sind, erbitten wir für Ihren Zuständigkeitsbereich eine fachliche Stellungnahme unter Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

20.01.2022

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\Projektentwicklung WP Sulzbach-Laufen\wetransfer_im-antrag-wp-sulzbach-laufen_2021-12-02_0946.zip

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/qj7HdF3RmGLiLgW>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen gleichzeitig per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Gerstmeier
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7397
Fax: 0791 755-97397
E-Mail: t.gerstmeier@LRASHA.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

Besuchen Sie uns auch im Internet:

<https://www.LRASHA.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

**FB 33.2 Natur- und Immissionsschutz,
Gewerbeaufsicht
im Hause**

**Bau- und Umweltamt
Brandschutzsachverständiger
Jürgen Mors**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer C 3.01

Fon: 0791/755-7346

Fax: 0791/755-7433

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: j.mors@lrasha.de

www.lrasha.de

Datum: 30.12.2021

Aktenzeichen: BSV SN

Anhörung im Baugenehmigungsverfahren;

Bauherr: Projektentwicklung Windpark Sulzbach - Laufen GmbH & Co. KG in
74076 Heilbronn

Bauvorhaben: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in
74429 Sulzbach - Laufen

Bausachen-Nr.: 33.2-106.11/Ro

Stellungnahme des Brandschutzsachverständigen beim Landratsamt Schwäbisch Hall

Die folgenden brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Die brandschutztechnische Stellungnahme behält nur in der Gesamtheit ihre Gültigkeit.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine weiteren Bedenken.

Mors

Anlagen

Brandschutz

Nebenbestimmungen:

1. Dem allgemeinen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 E 3. 5,56 MW des Brandschutzbüros Tegtmeyer, vom 16.07.2021, BV-Nr.: E-160EP5/E3/166/HT, Index A, wird zugestimmt.
2. Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten (z. B. Absperrventil XY Nr. 1 von 3). (VB220206)
4. Notabschaltungen müssen ständig zugänglich gehalten werden. (VB220207)
5. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Brandschutzbehörde abzustimmen. (VB220209)
6. Das Anlagendokument, in dem insbesondere die Technische Beschreibung Brandschutz sowie die Sicherheitsdatenblätter einzuarbeiten sind, ist an der baulichen Anlage zu hinterlegen bzw. den Feuerwehrplänen beizufügen. (VB220210)
7. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind im Benehmen mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen. (VB300101)
8. Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen. (VB300106)
9. Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben. (VB600108)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 13 45 · 73473 Ellwangen

Datum 05.01.2022

Name Johanna Fochler

Durchwahl 07961 81-612

Aktenzeichen RPS47_2-8820-164/1/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

E-Mail: t.gerstmeier@LRASHA.de

L 1066 freie Strecke zwischen Gaildorf/ Winzenweiler und Mittelfischach **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Windpark Sulzbach-Laufen**

Ihr Schreiben vom 07.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gerstmeier,

die Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG plant den Bau von sieben Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Sulzbach-Laufen.

Die Anlagen sollen über das bestehende Wegenetz, über die Kohlenstraße, an die Landesstraße 1066 angeschlossen werden.

Bezüglich der geplanten Maßnahme bestehen von unserer Seite keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- Falls baulich Änderungen an der Landesstraße notwendig sind, ist eine enge und frühzeitige Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat 47.2 Ost- notwendig.
- Aufgrabungen oder Veränderungen auf landeseigenen Flächen oder an der Landesstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden. Die Flächen der Landesstraße dürfen vor

der Rückgabe der unterschriebenen Nutzungsverträge nicht in Anspruch genommen werden.

- Die im Planungsgebiet zuständige Straßenmeisterei Gaildorf, Tel. 07971/ 92520-0, ist über den Beginn und die geplante Durchführung der Bauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johanna Fochler

RPS47 2-8820-164/1/1

Abschriftlich

der

Straßenmeisterei Gaildorf

Über das

Landratsamt Schwäbisch Hall

Amt für Straßenbau und Nahverkehr

Postfach 10 04 53

74507 Schwäbisch Hall

Per E-Mail: strassenbauamt@lrasha.de

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlagen

Antragsunterlagen auszugsweise

Ellwangen, den 05.01.2022

Regierungspräsidium Stuttgart

Baureferat Ost

gez.

Johanna Fochler

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 110453
74507 Schwäbisch Hall

Datum: 19.01.2022
Bearbeiter: Ki/Krä/FI
Az.: 8-8-1-2
Ihr Az.: ---

Neubau von 7 Windkraftanlagen in Sulzbach-Laufen, Flst.-Nr. 1146/25, 1141, 1139, 1138 und 1137

Stellungnahme zur Beteiligung im Rahmen eines Verfahrens für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 10 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie seine Teilfortschreibung Windenergie und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2021 zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Windenergie im Verwaltungsraum Limpurger Land kommen wir zu folgender Einschätzung.

Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung in Vorranggebieten für Forstwirtschaft gem. Plansatz 3.2.4 (6) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.

Vier der sieben Anlagen liegen innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4. Es handelt sich dabei um die WEA 11, 12, 13 und 16. Für diese muss im Folgenden die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelnen geprüft werden. Die WEA 14, 15 und 17 hingegen liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes für Forstwirtschaft, so dass diese nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung stehen.

In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind nach der Teilfortschreibung Windenergie nur ausnahmsweise Windenergieanlagen zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ausreichende Windgeschwindigkeit und gute Standorteignung
- Keine freiraumschonenderen Alternativen
- Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Erholungseignung und des Landschaftsbildes, des Bodenschutzes und der Holzproduktion werden nicht in Frage gestellt.

Wie in unserer oben genannten Stellungnahme schon ausgeführt, hat sich die Beurteilungsgrundlage zur Definition einer ausreichenden Windgeschwindigkeit seit der Rechtskraft der Teilfortschreibung Windenergie 2015 geändert. Mit Erscheinen des neuen Windatlas 2019 wurde eine neue Bemessungsgröße von 215 W/m² in 160 m Höhe als mittlere gekappte Windleistungsdichte eingeführt. Diese wurde den Regionalverbänden durch das Wirtschaftsministerium durch ein Hinweisschreiben vom 24.07.2019 als für sie maßgebliche Größe genannt. Dies wiederum wurde von der Verbandsversammlung am 03.07.2020 zur Kenntnis genommen, woraufhin dieser Kennwert von uns nun als Beurteilungsgrundlage für eine ausreichende Windhöffigkeit herangezogen wird. Für die WEA 11, 12 und 13 ist diese Voraussetzung nach unserer Kenntnis erfüllt. Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Daten liegt WEA 16 jedoch in einem Gebiet mit einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von weniger als 215 W/m² in 160 m Höhe. Allerdings liegt sie, wie in den Unterlagen richtig dargestellt, innerhalb der im Windatlas veröffentlichten Kategorie 200-250 W/m². Somit ist davon auszugehen, dass auch hier eine mittlere gekappte Windleistungsdichte zwischen mindestens 200 und 215 vorliegen muss. Wir gehen deshalb davon aus, dass diese Anlage ebenfalls eine ausreichende Windhöffigkeit besitzt und beurteilen sie, auch mit Blick auf die in unserem Plansatz veraltete Bezugsgröße, als ausreichend. Hierbei wird auch einbezogen, dass WEA 16 sich lediglich im Randbereich des Vorranggebietes für Forstwirtschaft befindet.

Nach der Begründung zu den Ausnahmevoraussetzungen ist bei der guten Standorteignung vor allem die Erschließungssituation zu berücksichtigen. Mit der Lage aller WEA an bereits bestehenden Wegen ist die Erschließung gesichert. Diese Wege sind gemäß den Unterlagen weitgehend ausreichend und müssen lediglich in Teilbereichen baulich angepasst werden. Darüber hinaus ist hier insbesondere die Bündelungswirkung der WEA aufgrund der nördlich direkt angrenzenden bereits bestehenden Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Eine gute Standorteignung liegt aus unserer Sicht deshalb vor.

Die Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft ist nach unserer Ansicht ebenfalls gegeben. So legen die Unterlagen zur Umweltprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für uns nachvollziehbar dar, dass für die biologische Vielfalt durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation keine dauerhafte Schädigung zu erwarten ist und diese Funktion somit nicht in Frage gestellt wird. Dies gilt nach unserer Auffassung auch, sofern im Detail noch Einzelfragen, z.B. der Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen oder der Anpassung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, zu klären wären, da es insgesamt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nach unserer Auffassung in dem Plangebiet nicht zu einer in Frage Stellung der Funktion kommt. In den Unterlagen wird darüber hinaus ausführlich auf die Fragen der Erholungseignung und des Landschaftsbildes eingegangen. Nach unserer Auffassung ist dabei vor allem ausschlaggebend, dass es zu einer bereits angesprochenen Bündelung mit den bereits bestehenden Anlagen kommt. Hierdurch werden zusätzliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und Landschaft minimiert, die ansonsten in bislang unberührter Landschaft deutlich stärker zum Tragen kämen. Eine Überlastung sehen wir in diesem Fall nicht. Wir werten dies als eine in der Teilfortschreibung ausdrücklich geforderte flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen.

Gemäß den Unterlagen werden und wurden die Standorte wie auch die noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, namentlich auch der Forstbehörden, erstellt. Diese werden über einen Waldumwandlungsantrag darüber hinaus

eingebunden. Weiter handelt es sich bei dem Flächeneigentümer den Unterlagen zufolge um ForstBW, die ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erklären. Ein Infragestellen der Funktion Holzproduktion scheidet aus unserer Sicht somit ebenfalls aus.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 08.09.2021 dargelegt, sehen wir aufgrund der vorhandenen Flächennutzungsplanung, des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs und der bereits erwähnten Bündelungsmöglichkeit von einer Alternativenprüfung ab. Insbesondere da in den Unterlagen dargelegt wird, dass eine Umsetzung der Planung in den bereits bestehenden Konzentrationszonen nicht möglich ist (S.119, Unterlagen zur Umweltprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Nach entsprechender Prüfung tragen wir keine Bedenken vor.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Auch wenn das Vorbehaltsgebiet keine Erwähnung findet, sehen wir dies durch die umfangreiche Thematisierung von Erholungsbelangen in den Unterlagen als gegeben an. Insbesondere halten wir, wie zuvor schon erläutert, den Gedanken der Bündelung mit den bereits bestehenden Anlagen für ausschlaggebend. Bei einer eventuellen Überarbeitung der Unterlagen bitten wir das Vorbehaltsgebiet aufzuführen.

Redaktionell weisen wir darauf hin, dass in der Kurzbeschreibung des Vorhabens auf Seite 1 fälschlicherweise von einer Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft gesprochen wird. Da in den folgenden Detailbetrachtungen jedoch richtigerweise ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft thematisiert und abgearbeitet wird, handelt es sich offensichtlich lediglich um einen Flüchtigkeitsfehler. Auf Seite 30 des kombinierten Umweltbeitrags wird von einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege berichtet, das westlich der Vorhabenfläche liegt. Auch hierbei handelt es sich um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Da dieses durch die Planung jedoch nicht betroffen ist, fällt auch diese Verwechslung nicht ins Gewicht. Wir bitten bei einer Überarbeitung der Unterlagen jedoch jeweils um Korrektur.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Darüber hinaus bitten wir um Übersendung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde, gerne in digitaler Form.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Raphael Kist



Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53

74507 Schwäbisch Hall

Harald Kudras | T NL Südwest | PTI 21-Betrieb
+49 621 294-8127 | T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
13. Januar 2022 | 2022P-1

Ihr Schreiben vom 07.12.2021, Fr. Gerstmeier

Stellungnahme zum Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen.

Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen 14, 15, 16 und 17 befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügte Lagepläne), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen. Die Telekommunikationslinie verläuft in der Kohlenstraße (Flurstücke 1139/19 und 1135/7)

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb

erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen 11, 12 und 13 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Sollte während der Planung oder der Bauausführung ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, kontaktieren Sie bitte unser Planungsbüro PTI 21 über die E-Mail Adresse T-NL-Suedwest-PTI-21-Betrieb@telekom.de

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Klaus Muthmann

i. A.
Harald Kudras

Anlage:
4 Lagepläne

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

"Weller, Werner"

An: "Gerstmeier, Tanja"

Datum: 20.01.2022 12:34:28

Sehr geehrte Frau Gerstmeier,

die Stadt Gaildorf hat gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Weller

Stadtverwaltung Gaildorf
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloss-Straße 20
74405 Gaildorf

TEL +49 7971 253-129

FAX +49 7971 253-188

werner.weller@gaildorf.de

www.gaildorf.de



Von: Gerstmeier, Tanja <T.Gerstmeier@lrasha.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 10:33

An: Zentraler Postkorb Gewerbeaufsicht <Gewerbeaufsicht@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Baurechtsamt SHA <Baurechtsamt.sha@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Wasser- Bodenschutzbehörde <Wasser-Bodenschutzbehoerde@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Amt für Straßenbau <strassenbauamt@lrasha.de>; aussenstelleELL@rps.bwl.de; kompetenzzentrum.energie@rps.bwl.de; Zentraler Postkorb Landwirtschaftsamt <landwirtschaftsamt@lrasha.de>; Stadt <stadt@gaildorf.de>; Gemeinde Bühlerzell <info@buehlerzell.de>; Gemeinde Obersontheim <info@obersontheim.de>; BaudenkmalpflegeLADES@rps.bwl.de; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde <Naturschutzbehoerde@lrasha.de>; 226.Postfach@BNetzA.de; bni@rps.bwl.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; ASDBW@polizei.bwl.de; info@regionalverband-heilbronn-franken.de; abteilung8@rpf.bwl.de; info@odr.de; ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de; info@now-wasser.de

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach

Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

06.01.2022

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABI. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

-

20.01.2022

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\Projektentwicklung WP Sulzbach-Laufen\wetransfer_im-antrag-wp-sulzbach-laufen_2021-12-02_0946.zip

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/qj7HdF3RmGLiLgW>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen gleichzeitig per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Gerstmeier
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7397
Fax: 0791 755-97397
E-Mail: t.gerstmeier@LRASHA.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

Besuchen Sie uns auch im Internet:

<https://www.LRASHA.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.

Bauwerk Windkraftanlage(n) (erstellt am 28.01.2022 um 15:00:42)

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Windkraftanlage(n)	
Antragsteller		
Bauherr	unbekannt	
Meldende Organisation	LLB Stuttgart RP	
	Albrecht Kalbfell	
	E-Mail: Albrecht.Kalbfell@rps.bwl.de, Tel.:0711-904-14619	
Aktenzeichen Organisation / Datum		28.01.2022
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID		202201280019
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	unbekannt	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum		
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn		
Kommentar:		

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	
----------	--

Standortinformationen

Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)
Anzahl der Objekte	7

lfd. Nr.	Name	Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]	Nabenhöhe über Grund [m]	Rotordurchmesser [m]	Basishöhe über NHN [m]	Gesamthöhe über NHN [m]
1	WEA 11	09° 50' 30,0700"	48° 59' 47,5600"	166,60	160,00	491,00	737,60
2	WEA 12	09° 50' 44,1900"	48° 59' 26,6400"	166,60	160,00	486,00	732,60
3	WEA 13	09° 50' 47,3900"	48° 59' 9,6100"	166,60	160,00	479,00	725,60
4	WEA 14	09° 51' 17,7100"	48° 59' 41,5100"	166,60	160,00	485,00	731,60

lfd. Nr.	Name	Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]	Nabenhöhe über Grund [m]	Rotordurchmesser [m]	Basishöhe über NHN [m]	Gesamthöhe über NHN [m]
5	WEA 15	09° 51' 34,0600"	48° 59' 25,3000"	166,60	160,00	482,00	728,60
6	WEA 16	09° 51' 46,4000"	48° 59' 13,0600"	166,60	160,00	478,00	724,60
7	WEA 17	09° 52' 1,5600"	48° 58' 59,3400"	166,60	160,00	481,00	727,60

Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

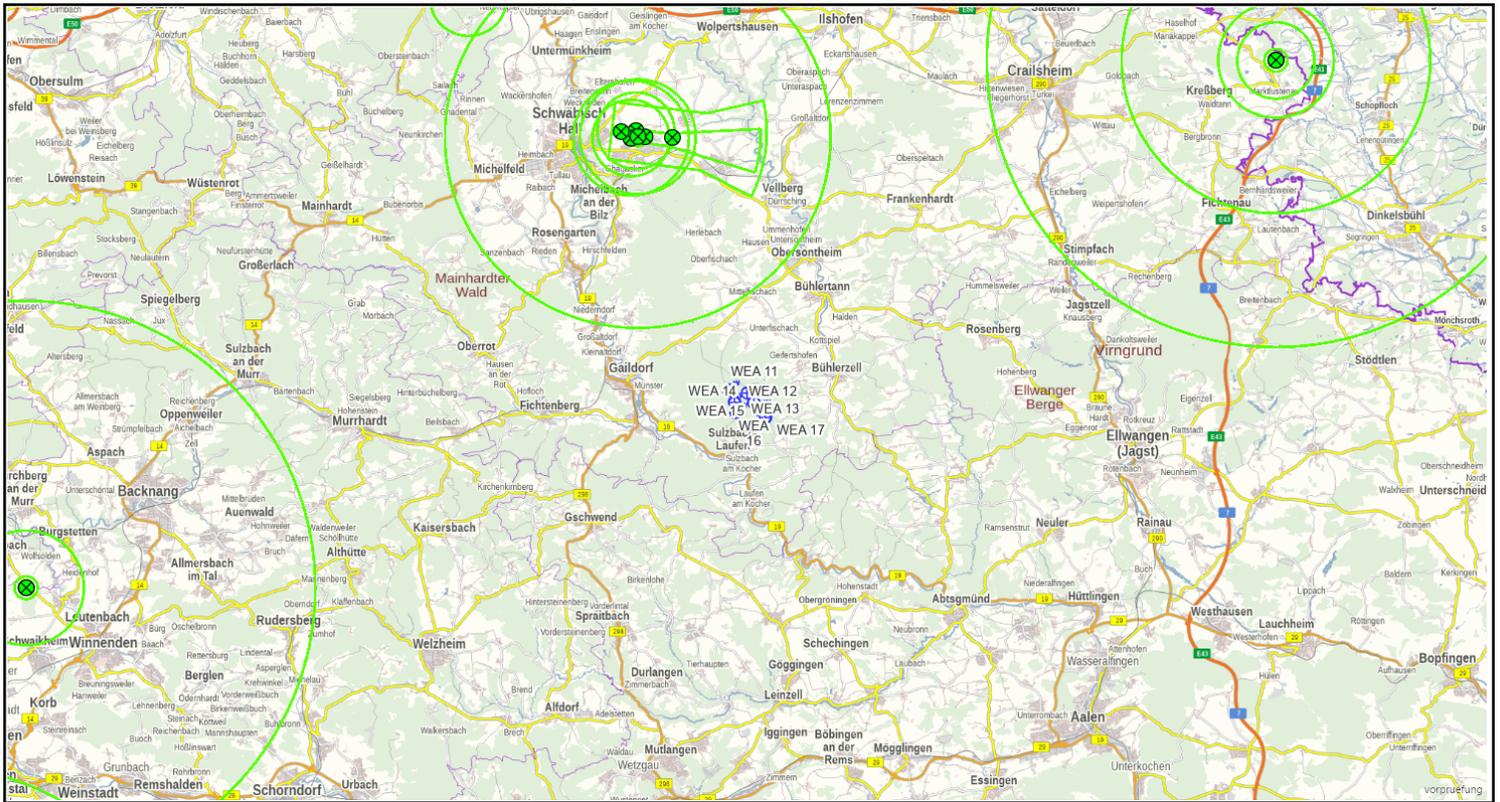
Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

**Kein Anlagenschutzbereich betroffen
(Status grün)**

Zusammenfassung

Kein Anlagenschutzbereich betroffen (in der Randzone <500m um den Schutzbereich).

Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:



Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen
FB 33.2 für Antragsteller
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

Bau- und Umweltamt

Jürgen Mors

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall

Zimmer C 3.01

Fon: 0791 755-7346

Fax: 0791 755 7433

Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag – Mittwoch: 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: baurechtsamt@LRASHA.de

Datum: 02.02.2022

Aktenzeichen: 40.1-02101527

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen

Bauherr: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen, FB 33.2 für Antragsteller,
Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall

Bauort: Sulzbach-Laufen, Flst. Nr.510, 1133/19, 1135/7, 1137, 1138, 1139

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des oben angeführten Bauvorhabens unter Berücksichtigung der diesem Schreiben beigefügten baurechtlichen Nebenbestimmungen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen beabsichtigt auf der Gemarkung Sulzbach-Laufen die Errichtung von 7 Windkraftanlagen auf den Flurstücken 510, 1133/19, 1135/7, 1137, 1138, 1139 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Für diese Anlagen ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich.

Maßgebend für die baurechtliche Stellungnahme in diesem Verfahren ist der Lageplan vom 07.10.2021 und die Detailpläne vom 07.10.2021.

Wir gehen davon aus, dass die jeweilige Erschließung der Anlagen öffentlich-rechtlich gesichert ist, d. h. dass die jeweiligen Grundstücke, auf denen die Anlagen stehen, an einem öffentlichen Weg oder eine öffentliche Straße angrenzen. Das gleiche gilt für die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, die ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Sicherung bedürfen.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers, ForstBW, auf dessen Grundstücken die Anlagen stehen, liegt vor.

Ferner gehen wir davon aus, dass die geplanten Anlagen die vorgeschriebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung einhalten.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB müssen die Rückbauverpflichtungen öffentlich-rechtlich gesichert werden. Dies soll mittels Bankbürgschaft sichergestellt werden und muss vor der Baufreigabe vorliegen.

Für den Turm und die Fundamente sind noch typengeprüfte Statiken vorzulegen. Die Auftragsbestätigung vom 11.05.2021 durch den TÜV Nord für die Typenprüfung liegt vor.

Die weiteren gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten. Diese Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung.

Mit der Erstellung des Standsicherheits-Gutachten (Turbulenzgutachten) wurde die die I17 - Wind GmbH & Co. KG beauftragt. Falls es sich bei dem Verfasser nicht um eine laut BIBt akkreditierte Stelle handelt, wird empfohlen, das Turbulenzgutachten noch durch ein entsprechendes Prüfamt prüfen zu lassen. (Z. B. TÜV SÜD oder Det Norske Veritas).

Die Bauausführung ist in statischer Hinsicht durch einen Prüfenieur zu überwachen. Wir haben in unseren baurechtlichen Auflagen die entsprechenden Punkte formuliert.

Bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des oben aufgeführten Bauvorhabens unter Berücksichtigung der diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Forderungen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass das Einvernehmen der zuständigen Bauortsgemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt wurde und öffentliche Belange der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Wir bitten, die beiliegenden baurechtlichen Nebenbestimmungen in die in Ihrer Entscheidung enthaltene Baugenehmigung mit aufzunehmen und uns nach Abschluss des Verfahrens eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung für unsere Unterlagen zu übersenden. (STN4)

Gebührenfestsetzung:

Gemäß den §§ 1, 4 des Landesgebührengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landkreises Schwäbisch Hall in der jeweils geltenden Fassung, hier Ziffer 5210.02.1.1 bitten wir, für die in Ihrer Entscheidung enthaltene Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von 6/1000 der anrechenbaren Baukosten und für die angeordnete Abnahme in Höhe von 1,5/1000 zu erheben.

Die Baukosten belaufen sich nach Angaben der Fa. Enercon auf 3.012.000,00 Euro.

Gesamtbaukosten $7 \times 3.012.000,00 \text{ €} = \mathbf{21.084.000,00 \text{ €}}$

Erforderliche Baulasten sind rechtzeitig über die Gemeinde Sulzbach Laufen abzuwickeln.

Für jede durch das Landratsamt angeordnete Baulast ist gemäß Gebührensatzung des Landkreises 52.10.11.1 eine Gebühr von 70 € zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Mors

Anlagen

3 Ordner

Baurechtliche Nebenbestimmungen

An FB 40.2

Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Folgende Abnahme wird gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) angeordnet:

Gesamtbauvorhaben

Die Gebühr für die Abnahme beträgt 1,5 ‰ der für die Gebührenbemessung maßgebenden Baukosten, mindestens jedoch 80,00 Euro.

Die angeordnete Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte das beigefügte Formular. (1004)

2. Vermessungs- und Grenzzeichen dürfen durch die Bauarbeiten nicht zerstört werden. Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Arbeiten das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung (ehemals Staatliches Vermessungsamt) zu benachrichtigen, damit ggf. eine Sicherung erfolgen kann. (1005)

3. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt.

Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden: (1103)

- Für die Windenergieanlagen sind typgeprüfte Statiken vorzulegen. Die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht wird einem Prüfstatiker übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statisch oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen. Die vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten. Diese Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung.
 - Es ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bauleitererklärung eines Bauleiters, der für die ihm unterliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde Und Erfahrung haben muss (§ 45 LBO), vorzulegen. (1104)
 - Turbulenzgutachten und Bodengutachten müssen noch vorgelegt werden.
4. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung sind Sicherheitsleistungen in Form von unbefristeten selbstsch 23 Millionen uldnerischen Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften vorzulegen.
 5. Die statisch und konstruktiv wesentlichen Bauteile sind vor ihrem Einbau oder ihrer Herstellung vom Bauleiter oder vom Statiker zu kontrollieren. (1403)
 6. Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen. (1201)

WEA 11	491,00 m
WEA 12	486,00 m
WEA 13	479,00 m
WEA 14	485,00 m
WEA 15	482,00 m
WEA 16	478,00 m
WEA 17	481,00 m

7. Die Festlegung der Höhen ist vor Baubeginn einem Vermessungssachverständigen oder dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung zu übertragen
8. Das anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß, ohne Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke abzuleiten. (1304)
9. An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehrungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Rändern von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw. (1805)
10. Steigleitern müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben. (1806)

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-11

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 11 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 738,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-12

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 12 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 733,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-13

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 13 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 726,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-14

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 14 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 732,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen
AG Offenbach am Main, HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann, Vorsitzender
Dirk Mahns
Friedrich-Wilhelm Menge
Dr. Kerstin Böcker
Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BIZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BIZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

BHF Bank Frankfurt
BIZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BIZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-15

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 15 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 729,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-16

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 16 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 725,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefehlssteuerung und ordnet die Befehlssteuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Unser Zeichen

OZ/AF-BW 12154-17

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

07.02.2022

E-Mail

ff@dfs.de

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (7 WKA) in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage RPS46_2-3846-328/2/1 vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 17 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 728,00 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Stephan Honekamp
Head of Flight Procedure Design

i.A. Andreas Lorenz
Flight Procedure Design



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

EINGEGANGEN

1 8. Feb. 2022

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart, 09.02.2022
Landratsamt Amt 40

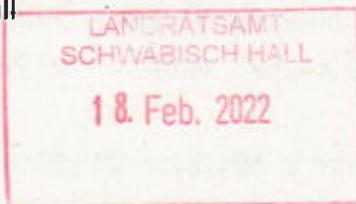
Name Jonathan Alisch

Durchwahl 0711 904-14688

Aktenzeichen 46.2-3846-328/2/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Frau Gerstmeier
Karl-Kunz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall



Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für sieben Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen

Ihre Anfrage vom 07.12.2021

Sehr geehrte Frau Gerstmeier,

für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen.

Wir sind dazu verpflichtet, bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) gutachterlicher Stellungnahmen zu den geplanten Windenergieanlagen einzuholen und darüber hinaus auch das Bundesamt für Flugaufsicht (BAF) über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Beides ist zwischenzeitlich geschehen.

Eine Vorprüfung beim BAF hat ergeben, dass keine zivilen Anlagenschutzbereiche durch die Windkraftanlagen betroffen sind. Eine Entscheidung des BAF zu § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist daher nicht erforderlich.

Auch die DFS hat am 07.02.2022 eine Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben. Nach § 14 Abs. 1 LuftVG wird dem Bau folgender Windenergieanlagen zugestimmt:

WEA-11, mit einer Höhe von 738 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°50'30.07'', Nord: 48°59'47.56''

WEA-12, mit einer Höhe von 733 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°50'44.19'', Nord: 48°59'26.64''

WEA-13, mit einer Höhe von 726 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°50'47.39'', Nord: 48°59'09.61''

WEA-14, mit einer Höhe von 732 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°51'17.71'', Nord: 48°59'41.51''

WEA-15, mit einer Höhe von 729 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°51'34.06'', Nord: 48°59'25.30''

WEA-16, mit einer Höhe von 725 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°51'46.40'', Nord: 48°59'13.06''

WEA-17, mit einer Höhe von 728 m ü. NN, bzw. 246,60 m über Grund, einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m, bei den WGS-84 Koordinaten: Ost: 09°52'01.56'', Nord: 48°58'59.34''

Die Zustimmung erfolgt unter den folgenden **Auflagen**:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Standorte aller WEA befinden sich in bewaldetem Gebiet.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 65 +/- 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des jeweiligen Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung

mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei im Bau befindlichen Windkraftanlagen ist auf ausreichende Befeuernach den Vorgaben der oben genannten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugselipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, der Landesluftfahrtbehörde und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Sollten die Windkraftanlagen oder einzelne Anlagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Information an unsere Dienststelle und die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Fernerhin bitten wir um rechtzeitige Bekanntgabe des Abnahmetermins der Windkraftanlagen.

Begründung

Die Entscheidung richtet sich nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Unter allen zu betrachtenden Gesichtspunkten ist nicht von einer Gefährdung des Luftverkehrs auszugehen.

Prüfungsmaßstab für die Luftverkehrsbehörde ist, ob durch das jeweilige Bauvorhaben eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die Allgemeinheit begründet oder eine vorhandene konkrete Gefahr verstärkt wird. Die Zustimmung kann nicht bereits bei einer unterhalb der Gefahrenschwelle liegenden Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Luftverkehrs versagt werden (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. April 2014 – 8 A 431/12). Ebenso wenig ist Prüfungsmaßstab, ob das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird; diese Entscheidung obliegt der Immissionsschutzbehörde (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Januar 2006 – 8 A 11271/05).

Mit freundlichen Grüßen


Alisch

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

"Botschek, Thomas"

An: "Gerstmeier, Tanja"

Datum: 22.03.2022 14:26:09

Sehr geehrte Frau Gerstmeier,

im Nachgang möchte ich mitteilen, dass die Gemeinde Bühlerzell keine Einwände gegen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen erhebt

Viele Grüße aus Bühlerzell

Thomas Botschek

Bürgermeister

Gemeinde Bühlerzell

Heilbergerstraße 4

74426 Bühlerzell

Tel.: 07974/9390-0

www.buehlerzell.de



Von: Gerstmeier, Tanja <T.Gerstmeier@lrasha.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 10:33

An: Zentraler Postkorb Gewerbeaufsicht <Gewerbeaufsicht@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Baurechtsamt SHA <Baurechtsamt.sha@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Wasser- Bodenschutzbehörde <Wasser-Bodenschutzbehoerde@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Amt für Straßenbau <strassenbauamt@lrasha.de>; aussenstelleELL@rps.bwl.de; kompetenzzentrum.energie@rps.bwl.de; Zentraler Postkorb Landwirtschaftsamt <landwirtschaftsamt@lrasha.de>; Stadt Gaildorf <stadt@gaildorf.de>; info <info@buehlerzell.de>; Gemeinde Obersontheim <info@obersontheim.de>; BaudenkmalpflegeLADES@rps.bwl.de; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde <Naturschutzbehoerde@lrasha.de>; 226.Postfach@BNetzA.de; bnl@rps.bwl.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; ASDBW@polizei.bwl.de; info@regionalverband-heilbronn-franken.de; abteilung8@rpf.bwl.de; info@odr.de; ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de; info@now-wasser.de

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen - Sulzbach

Antragsteller: Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co.KG, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

-
06.01.2022
-

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Sofern die Unterlagen beurteilungsfähig sind, erbitten wir für Ihren Zuständigkeitsbereich eine fachliche Stellungnahme unter Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

20.01.2022

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\Projektentwicklung WP Sulzbach-Laufen\wetransfer_im-antrag-wp-sulzbach-laufen_2021-12-02_0946.zip

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/qj7HdF3RmGLiLgW>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen gleichzeitig per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Gerstmeier
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7397
Fax: 0791 755-97397
E-Mail: t.gerstmeier@LRASHA.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

Besuchen Sie uns auch im Internet:
<https://www.LRASHA.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.



Netze ODR GmbH
Postfach 1330 · 73473 Ellwangen

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Fachbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Postfach 110453
74507 Schwäbisch Hall

Name Edith Wieser
Bereich GTND_A
Telefon 07961 9336-4580
Telefax
E-Mail e.wieser@netze-odr.de
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 01..April 2022
Datum 01.April 2022
Seite 1/1

**Stellungnahme Behördenbeteiligung nach § 10 Abs.5 BImSchG
Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und
den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Sulzbach-Laufen in Sulzbach-Laufen -
Sulzbach**

Sehr geehrte Frau Rosanski,

im Bereich des o. gen. Bauvorhabens von Projektentwicklung Windpark Sulzbach-
Laufen GmbH & Co.KG 74076 Heilbronn liegen keine Versorgungsleitungen der
EnBW ODR.

Seitens der Netze ODR bestehen keine Einwände zu diesem geplanten
Bauvorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Edith Wieser